

**II - 766 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 416 J

Anfrage
1980 - 03- 06

der Abgeordneten WIMMERSBERGER
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Verhaftung zweier Jugendlicher und ihre Ein-
lieferung in das Gefangenenghaus des Landesgerichtes
Linz

Wie den Tageszeitungen zu entnehmen ist, kam es am 23.2.1980 auf dem Spielplatz von Aigen/Mühlkreis (Bezirk Rohrbach) aufgrund eines harmlosen Vorfalls zu einer Auseinandersetzung zwischen zwei Jugendlichen im Alter von 14 bzw. 15 Jahren einerseits und einem 11-jährigen Unmündigen andererseits. Im Verlaufe dieses Streites legten die beiden Jugendlichen ihrem Widersacher eine Hanfschnur um den Hals und würgten ihn, bis die Schnur riß.

Nachdem die Eltern des Mißhandelten von dem Vorfall Kenntnis erlangt und die Gendarmerie verständigt hatten, ordnete der örtlich zuständige Richter die Festnahme der beiden jugendlichen Täter und ihre Einlieferung in das Gefangenenghaus des Landesgerichtes Linz an. In der Folge wurde ihren Eltern anfangs verwehrt, sie in der Haft zu besuchen,

Wenngleich das strafrechtlich relevante Verhalten der - im übrigen mittlerweile wieder enthafteten - Täter entschieden abzulehnen ist und alle Vorkehrungen getroffen werden müssen, die Möglichkeit solcher Vorfälle einzuschränken, soll nicht außer Betracht bleiben, daß es sich bei ihnen um gerade erst strafmündig gewordene Jugendliche handelt, welche aus geordneten Familienverhältnissen stammen, zuvor strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind, die Tat an sich nicht in Abrede stellten und auch keinerlei Anstalten zur Flucht trafen. Unter diesen Umständen erscheint ihre Festnahme nicht verständlich; dies umso weniger, als gerade während der letzten Zeit im Bereich der Strafgerichtsbarkeit die Tendenz nicht zu überschreiten ist, selbst vorbestrafte, erwachsene Rechtbrecher auf freiem Fuß zur

- 2 -

Anzeige zu bringen und von ihrer Verhaftung und Einlieferung abzusehen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Welche Erwägungen waren im gegenständlichen Falle dafür maßgebend, die beiden jugendlichen Täter nicht auf freiem Fuß zu belassen, sondern in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft zu nehmen, obwohl § 37 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz vorsieht, daß in Jugendstrafsachen die Verwahrungs- und Untersuchungshaft nur dann zu verhängen ist, wenn ihr Zweck nicht durch (gelindere) Maßnahmen (nach § 28 Z 1 Jugendgerichtsgesetz), insbesondere durch Unterbringung in einer vertrauenswürdigen Familie, oder durch Bestellung eines Bewährungshelfers erreicht werden kann?
- 2) Welcher Haftgrund (Flucht-, Verdunkelungs- bzw. Ausführungs- oder Wiederholungsgefahr) wurde anlässlich der Festnahme und Einlieferung der Jugendlichen in das Gefangenenghaus des Landesgerichtes Linz als gegeben angenommen?
- 3) Aus welchem Grund wurde den Eltern der jugendlichen Täter anfangs verweigert, diese im Gefangenenghaus zu besuchen?
- 4) Wegen welchen Deliktes werden die beiden Jugendlichen strafrechtlich verfolgt?
- 5) Wurde gegen sie vom zuständigen Staatsanwalt Anklage erhoben?